

Schweizerisches Bundesblatt.

XVIII. Jahrgang. I.

Nr. 8.

24. Februar 1866.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einkaufungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend den Münzvertrag zwischen Belgien, Frankreich, Italien und der Schweiz.

(Vom 2. Februar 1866.)

Titel

Infolge offizieller Eröffnungen von Seite Belgiens machte die Regierung des Kaisers von Frankreich zu Anfang des Jahres 1865 Italien, der Schweiz und Belgien den Vorschlag, an einer Konferenz Theil zu nehmen, bei welcher die Vertreter der vier Länder die Mittel zu untersuchen hätten, um die früher bestandene Münzeinheit wieder ins Leben zu rufen, deren Vortheile durch die Schwierigkeiten, welche das Aufgeben derselben verursacht hatte, am besten gewürdigt werden können.

Im Jahr 1850 brachten, infolge der Entdeckung der Goldlager in Kalifornien und Australien, zwei entgegengesetzte Bewegungen eine große Verwirrung in den Münzumlauf Europas.

Während das Gold in ungeheurer Masse zusammenströmte, an Werth verlor und sich sogar in die kleinsten Zahlungen eindrängte, erlangte das Silber im Gegentheil eine Prämie und wurde in bis dahin unbekanntem Maßstabe ausgeführt, sowohl um den Bedürfnissen des Handels, der im fernsten Osten je mehr und mehr sich entwickelt, zu genügen, als zum Zwecke vortheilhafter Spekulationen, welche der Unterschied des Preises der beiden Metalle ermöglichte.

Unter dieser doppelten Einwirkung verschwand^o zuerst das silberne Fünffrankenstück, und bald wurden auch die Silbertheilmünzen von Außen her angezogen; die erforderliche Quantität Silberscheidemünzen nahm zum großen Nachtheile des kleinen Verkehrs ebenfalls ab.

Es mag hier in Erinnerung gebracht werden, daß die Schweiz zuerst die durch die Sachlage gebotenen Maßregeln begriff. Die Bundesversammlung erließ am 31. Januar 1860, immerhin nicht ohne zu lebhafter Kritik Anlaß zu geben, ein Gesetz, wonach der Feingehalt der Theilmünzen herabgesetzt wurde. *) Das Vorgehen der Schweiz zum Zwecke der Hebung der obbezeichneten Uebelstände gab sogar zu vexatorischen Maßregeln der Nachbarländer Veranlassung. Unsere neuen Münzen, welche zuerst im Auslande Kurs hatten; wurden plötzlich in die Acht erklärt; in Frankreich schloß man sie von den öffentlichen Kassen und den Banken aus und drängte sie folglich auch vom Privatverkehr weg.

Das Zurückströmen unserer Münzen war nun für das Innere der Schweiz keineswegs ein unglückliches Ereigniß, da der Ueberfluß an Scheidemünzen den kleinen Verkehr erleichterte; nur an der Gränze machte sich der Uebelstand bemerkbar. Die Lage wäre für uns immerhin demüthigend gewesen, wenn wir nicht die Gewißheit gehabt hätten, daß unsere Nachbarstaaten bald gezwungen sein würden, diejenigen Maßregeln ebenfalls zu ergreifen, zu welchen wir zuerst geschritten waren. Einige Stimmen erhoben sich bald zu Gunsten unseres neuen Münzgesetzes und der durch dasselbe eingeführten Grundsätze. Im April 1860 widmete Herr v. Barien, Vizepräsident des Staatsrathes, der Münzfrage und den von der Schweiz ergriffenen Maßregeln einen längern Artikel im Journal des Economistes. Er bezeichnete diese Maßregeln als vorzüglich, empfahl Frankreich, ein Gleiches zu thun, und erklärte, er hätte lieber gesehen, wenn sein Land hiezu das Beispiel gegeben, als scheinbar empfangen hätte. In der Abgeordnetenkammer Belgiens äußerte sich Herr Rothomb am 1. März 1861 in folgender Weise: Die Zukunft behält uns eine andere Lösung vor, diejenige, welche die Schweiz gefunden hat und darin besteht, die fremden Münzen zu ihrem Nominalwerth anzunehmen und daneben eine Scheidemünze von $\frac{8}{10}$ Feingehalt zu besitzen. Für den Augenblick ist dieses mein Münzideal; ich sehe darin zum Voraus die Münzeinheit zwischen Frankreich, der Schweiz, Belgien und wahrscheinlich selbst Italien.

Die von Frankreich zum Zwecke der Verwirklichung dieser Münzeinheit gemachten Eröffnungen mußten in der Schweiz eine gute Auf-

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VI, Seite 442.

nahme finden; die vier Länder erklärten sich einverstanden, und die Konferenz wurde auf den 20. November 1865 nach Paris berufen. Der Bundesrath beauftragte Herrn Minister Kern, die Schweiz zu vertreten, und gab ihm die Herren Nationalrath Frey-Herzog und Münzdirector Gschler bei.

II.

Zum Verständniß der Aufgabe der Konferenz und der daraus hervorgegangenen Arbeit ist es nothwendig, die Lage darzustellen, in welche die Münzgesetzgebung eines jeden der vier Staaten nach und nach gekommen war.

Nachdem die Schweiz im Jahr 1850 den französischen Franken und den alleinigen Silbermünzfuß angenommen hatte, sah sie sich genöthigt, den französischen Goldmünzen gesetzlichen Kurs zu geben. Das Gesetz vom 31. Januar 1860 traf diese Maßregel und reduzirte den Feingehalt der Silbertheilmünzen von 2 Franken, 1 Franken und 50 Rappen von $\frac{9}{10}$ auf $\frac{8}{10}$, zu welch' letztem Feingehalte $10\frac{1}{2}$ Millionen Zwei- und Einfrankenstücke ausgegeben wurden. Diese Maßregel war geboten durch die thatsächliche Erzeugung des Silbers durch das Gold im innern Verkehr, durch die Ausfuhr der Silbermünzen von $\frac{9}{10}$ Feingehalt und die verhältnißmäßige Theuerung dieses Metalls, in Folge welcher die Silbertheilmünzen so gut wie die Fünffrankenstücke verschwunden waren.

Das Gesetz von 1860 führte in der Schweiz, theoretisch genommen, das im französischen Gesetz vom Jahr XI enthaltene vage System des doppelten Münzfußes ein. Vom praktischen Standpunkte dagegen war dieses Gesetz gleichbedeutend mit der Annahme des Goldfußes.

Gleich wie in England und den Vereinigten Staaten war unsere hauptsächlichste Münze nun eine Goldmünze, und die Theilmünzen von Silber wurden unter Herabsetzung des Feingehaltes geprägt.

Italien befolgte zuerst unser Beispiel. Die nationale Einheit rief dort der Münzeinheit, und das französische System, welches im Königreich Sardinien maßgebend gewesen war, wurde für das neue Königreich Italien angenommen.

Aber während es ein Leichtes war, in Italien Goldmünzen anzuziehen und einzuführen, so wäre die Einführung der Silbermünzen bei Annahme eines Feingehaltes von $\frac{9}{10}$ unmöglich gewesen. Und doch war eine große Zahl solcher Münzen nothwendig, um die Scheidemünzen der alten Provinzen, besonders diejenigen des Königreichs Neapel zu ersetzen.

Das italienische Gesetz vom 24. August 1862 verordnete, daß die 2 Franken, 1 Franken, 50 Rappen- und 20 Rappenstücke mit $\frac{835}{1000}$ Fein-

gehalten geprägt und daß davon für 150 Millionen ausgegeben werden sollen.

Wie man aus Vorstehendem ersieht, hat Italien, mit Ausnahme des Unterschiedes in der Herabsetzung des Feingehaltes, das nämliche System angenommen wie die Schweiz; die neue Prägung erreicht gegenwärtig einen Werth von 100 Millionen Franken. In Frankreich ging die Umgestaltung langsamer vor sich; eine von der Regierung zum Studium der Münzfrage niedergesezte Kommission erstattete den 10. Juli 1861 einen Bericht mit folgenden Schlüssen: der Feingehalt sei für alle Geldstücke unter 5 Franken herabzusetzen; es sei derselbe im Verhältniß von $\frac{800}{1000}$ bis $\frac{850}{1000}$ festzusetzen; die Kommission rieth zur Annahme von $\frac{835}{1000}$ und stellte überdies einige Grundsätze über den Verkehr und die Prägung auf, ähnlicher denjenigen, welche in der Schweiz bestehen.

Erst im Jahr 1864 trat die Wirkung dieses Berichtes hervor. Der dem gesetzgebenden Körper (Corps législatif) vorgelegte Gesetzentwurf war mit einem Berichte begleitet, welcher den Werth der bis Ende 1863 in Frankreich geprägten Silbertheilmünzen auf Fr. 214,463,000, den Werth der in Circulation bleibenden dagegen auf nur 160 Millionen schätzte. Es wurde vorgeschlagen, die vorhandene Menge um 40 Millionen zu vermehren, die alten, mehr oder weniger abgesehliffenen Stücke umzuprägen und neue 2 Franken, 1 Franken, 50 Rappen- und 20 Rappenstücke im Feingehalt von $\frac{835}{1000}$ zu prägen.

Die Kommission des gesetzgebenden Körpers beschränkte die Maßregel auf die 50- und 20-Rappenstücke; für ungefähr 30 Millionen Franken solcher Stücke sollten successive im Feingehalt von 835 geprägt werden. Bis zum heutigen Tage erreicht die Ausgabe der neuen 50 Rappenstücke in Frankreich einen Werth von 16 Millionen Franken; diejenige der 20 Rappenstücke ist beinahe null. Wie zu erwarten stand, war das neue Gesetz ungenügend, und 9 Monate später schlug Frankreich den Weg ein, eine internationale Konferenz zum Zwecke einer vollständigeren und ausgedehnteren Lösung einzuberufen.

In Belgien war das Gold im Jahr 1850 außer Kurs erklärt worden; man hatte sich der Ausbreitung der Goldmünzen widersetzt, und das französische Gold im Interesse des ausschließlichen Prinzips des Silbermünzfußes nachdrücklich ferne gehalten.

Aber die Gewalt der Umstände veranlaßte den nämlichen Minister, welcher diesen Maßregeln Eingang verschaffte, dieselben durch das Gesetz vom 24 Juni 1861 aufzuheben. Der mit unzähligen Schwierigkeiten aufrecht erhaltene ausschließliche Silbermünzfuß wich dem doppelten System des französischen Gesetzes vom Jahr XI; das Gold wurde im Verkehr zugelassen. Andererseits waren die in Belgien vorhandenen französischen Theilmünzen derart, daß Niemand ein Interesse hatte, dieselben

durch Umschmelzen oder Ausfuhr dem Verkehr zu entziehen; es waren nämlich schon bedeutend abgenutzte Stücke, deren wirklicher Werth sicher weit unter dem Nominalwerthe stand. Wenn das durch eine solche Krisis entstandene Mißbehagen in Belgien weniger fühlbar war, als in der Schweiz, so ist dies dem Umstande beizumessen, daß in Belgien ein großer Theil des Verkehrs durch das Papiergeld vermittelt wird, Dank den zahlreichen Kreditanstalten, welche unter sich die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen gewußt haben, um dem Papiergelde den täglichen Gebrauch zu sichern. Dieser Umstand gibt uns Aufschluß, warum trotz den vorzüglichen Berichten, welche seit 1859 den belgischen Kammern über den Gegenstand vorgelegt wurden, man in diesem Lande zauderte, einen entscheidenden Schritt in dem von Herrn Rothomb angegebenen Sinne zu thun. Entweder war die Achtung vor dem Silbermünzfuße noch vorwiegend, oder man fand angemessen, die Lösung abzuwarten, welche diese Frage in Frankreich finden würde.

Auf diese Weise sehen wir vier benachbarte Nationen, welche eine aus der nämlichen Quelle entspringende Münzgesetzgebung besitzen und unter sich Handelsbeziehungen von größter Bedeutung unterhalten, durch einige ohne vorheriges Uebereinkommen getroffene Maßregeln die alte Uebereinstimmung ihrer Münzgesetzgebung aufheben.

War es nicht nothwendig, diese Uebereinstimmung wieder herzustellen, durch einen Vertrag die Münzen der vier Staaten zu vereinigen und dieselben in jedem derselben einheimisch zu machen? Die Abgeordneten der vier Staaten bejahten diese Frage.

Man beschloß jedoch einstimmig, das Billon außer Acht zu lassen. Belgien und die Schweiz sind mit ihren Niskelmünzen zufrieden; Frankreich und Italien gebrauchen eine grobe Kupfermünze. In dieser Beziehung besteht in den populären Gewohnheiten der verschiedenen Länder ein Gegensatz, welchen man in Betracht zu ziehen hat, um so mehr, als kein Grund vorhanden ist, um das Billon als internationale Münze zu behandeln.

Es wurde daher bei der Konferenz beschlossen, sich zu befassen:

- 1) mit den Silbermünzen, besonders mit denjenigen unter 5 Franken;
- 2) mit den Goldmünzen;
- 3) mit der Frage des Münzfußes.

Nichts desto weniger umfaßt der Vertrag die beiden ersten Gegenstände und berührt den dritten nicht; wir lassen in dieser Hinsicht einige Erläuterungen folgen.

Im Laufe der Unterhandlungen verlangten die belgischen Abgeordneten ausdrücklich, daß die Frage des Münzfußes berathen werde, und

sprachen sich für den reinen Goldmünzfuß aus. Die italienischen Abgeordneten erklärten sich in gleichem Sinne; die schweizerischen Abgeordneten endlich drückten ebenfalls ihre Vorliebe für den Goldmünzfuß aus und fügten bei, da die Schweiz nicht daran denken könne, die Frage von sich aus zu lösen, so werde sie die Initiative der großen Staaten abwarten. Trotz dieser Erklärungen gelangte die Frage nicht auf die Tagesordnung, nicht weil Herr de Parieu, Vorsitz der Konferenz, ein Gegner des ausschließlichen Goldmünzfußes ist — im Gegentheil ist er seit Langem als Vertheidiger dieses Systems bekannt — sondern weil es sich um eine Frage handelt, die in Frankreich noch sehr streitig ist und bezüglich welcher sich drei Parteien gebildet haben, wovon jede ausgezeichnete Anhänger besitzt, nämlich die Partei des Silbermünzfußes, diejenige des doppelten Münzfußes und endlich die Partei des Goldmünzfußes.

Die erstere dieser Parteien, welcher die schöne metrische Eintheilung des Frankens über Alles gilt, behauptet mit Michel Chevalier, daß im Gesetze des Jahres XI das Gold einfach dem Silber untergeordnet war; daß die Entwerthung des ersten dieser Metalle unausweichlich ist, und schlägt vor, der Seltenheit des Silbers durch ein Zahlungsmittel in Papier nachzuhelfen.

Die Anhänger des doppelten Münzfußes behaupten, es sei angemessen, für die Befriedigung der Münzbedürfnisse bald des einen, bald des andern der fraglichen Metalle sich zu bedienen. Zu dieser Partei gehören gewisse Banquiers und Agioteurs. Das gesetzliche Verhältniß von $15\frac{1}{2} : 1$ zwischen dem Gold und dem Silber ermöglicht häufige und vortheilhafte Spekulationen in Metallen und Münzen, welche Operationen unmöglich würden, wenn das Verhältniß zwischen beiden Metallen einzig durch die Gesetze des Marktes geregelt würde.

Eine dritte Gruppe ist wie die erste von der Nothwendigkeit überzeugt, ein einziges Maß zu besitzen; sie will dasselbe aber nicht in einem Metall suchen, welches verschwindet, und behauptet, das Gold, welches heutzutage unsern Münzvorrath bildet, und übrigens durch vorzügliche Eigenschaften sich empfiehlt, könne allein für den Münzfuß dienen. Diese Gruppe theilt sich selbst wieder; einige ihrer Anhänger verwerfen den Napoleon, als auf metrischem Wege durch einen unberechenbaren Bruch definiert, und verlangen eine andere Einheit: „ein Gramm Gold“. Aber diese Art Fetischismus für das Dezimalsystem wird zum Voraus durch das Beispiel Deutschlands verurtheilt, welches durch den Wiener-Vertrag eine Goldmünze unter dem Namen: „Krone“ eingeführt hat, die nichts anderes als das Zehnfache eines Goldgrammes ist. Diese Münze wird nun überall in der ganzen Welt zurükgewiesen, da sie sich auf keine andere bekannte Münze stützt und nicht bequem zu berechnen ist. In der That genügt es nicht, ein metrisch abgerundetes Gewicht zu

besitzen; eine neue Münze muß überdies so zu sagen auf bestehende Gebräuche gepropft werden, damit sie mit Leichtigkeit in diejenigen Münzen umgewandelt werden kann, die ihr vorangegangen sind oder in den Nachbarstaaten noch Kurs haben. Darin besteht der große Vorzug des Napoleons. Obgleich er bei einem Feingehalte von $\frac{9}{10}$ ein Gewicht von 6,4516 Grammen Gold darstellt, so bietet er den großen Vortheil, Niemanden aus seinen Gewohnheiten im Rechnen zu drängen und den Weg zu einer Gleichung mit den Münzeinheiten Englands und Amerikas zu bahnen. Es wäre wirklich nicht unmöglich, daß man einst, vermitteltst unwesentlicher Abänderung der alten Einheiten, zu einem einfachen, durch die Zahlen 5, 20, 25 auszudrückenden Verhältniß zwischen dem Dollar, dem Napoleon und dem Pfund Sterling gelangen würde.

Diese Meinungsverschiedenheit erklärt uns, warum die französischen Abgeordneten die Berathung über den Münzfuß von der Konferenz ferne halten wollten, da die Verwaltung beabsichtigt, diese Frage zuerst durch eine rein französische Untersuchungskommission prüfen zu lassen.

III.

Gehen wir nun zur Prüfung des Vertrages selbst über. Er bezweckt, zwischen den vier Ländern in Bezug auf Gewicht, Feingehalt, Form und Kurs der Gold- und Silbermünzen einen Münzverein zu bilden.

Bezüglich der Goldstücke haben wir nur sehr wenige Bemerkungen zu machen. Die Tabelle, welche die auf die Prägung dieser Münzen bezüglichen Vorschriften enthält, entspringt im Grunde dem französischen Gesetze (welches zu nennen man zwar überall vermieden hat) und den darauf folgenden Beschlüssen.

Nur bezüglich der Fehlergränze im Gewicht hat man einige unbedeutende Aenderungen eingeführt, die hauptsächlich darin bestehen, daß die Fehlergränze bei dem Zehnfrankenstück auf $2\frac{1}{2}\text{‰}$ wie für das Zwanzigfrankenstück statt der frühern $2\frac{1}{2}\text{‰}$ festgesetzt worden ist.

Bezüglich der Circulation in der Schweiz hat dieser Artikel die nämliche Tragweite wie der Art. 1 des Gesetzes vom 31. Januar 1860; überdies sichert er den schweizerischen Goldmünzen, wenn es uns einst beliebt, solche zu prägen, freien Umlauf in allen Staaten des Vereins.

Uebrigens ist es vollständig freigestellt, Gold zu münzen oder nicht; auch bezüglich des Verhältnisses in der Menge der verschiedenen zu prägenden Goldstücke besteht vollständige Freiheit. Jeder Staat ist berechtigt, nur diejenige Sorte von Goldstücken (von 5, 10 oder 20 Franken) zu prägen, welche ihm am besten beliebt. Diese Stellung erlaubt daher der Schweiz, das seinen Interessen am besten entsprechende Verfahren einzuschlagen.

Die in Betreff der Silbermünzen gefaßten Beschlüsse erfordern zahlreichere Bemerkungen. Vor Allem ist diejenige Stellung zu unterscheiden, welche einerseits dem Fünffrankenstück und andererseits den geringern Theilemünzen angewiesen ist. Der Art. 3 bestimmt, das Fünffrankenstück habe so zu bleiben, wie die frühern Gesetze es vorgeschrieben haben, nämlich im Gewicht von 25 Grammen und im Feingehalt von $\frac{6}{10}$.

Wir brauchen hier nicht hervorzuheben, daß die theoretische Bedeutung dieser Bestimmung ihre praktische Tragweite bei weitem übertrifft. In der Wirklichkeit denkt gegenwärtig Niemand daran, silberne Fünffrankenstücke zu prägen; aber der Art. 3 behält die Möglichkeit vor, es zu thun, und behält daher den Silberfranken, den fünften Theil dieses Stückes von 25 Grammen, als Gegenwerth des Goldfrankens, des zwanzigsten Theils des Napoleons, bei.

Bezüglich aller Stücke unter fünf Franken haben die Abgeordneten der vier Staaten einstimmig die Nothwendigkeit erkannt, den Feingehalt herabzusetzen und aus dieser Kategorie eine Kredit- oder Scheidemünze zu machen. Da diese Stücke dem täglichen Verkehr und Bedürfnisse unentbehrlich sind und nicht, wie das Fünffrankenstück, durch eine Goldmünze ersetzt werden können, so trat die Nothwendigkeit ein, sie dem Einschmelzen durch Spekulation zu entziehen und in den vier Staaten ein einheitliches System einzuführen. Folgendes waren nun die verschiedenen zu ordnenden Punkte:

Die offizielle Benennung dieser Kategorie von Münzen.

„ Bedingungen der Fabrikation, und besonders die anzunehmende Mischung.

„ Bedingungen ihres Einschmelzens.

Diejenigen des Rückzuges der ältern Stücke von verschiedener Mischung. Die Cirkulation in dem Staate, welcher die Münzen ausgegeben hat.

„ „ „ den kontrahirenden Staaten.

„ Bedingungen des internationalen Verkehrs.

„ Menge, welche jeder Staat prägen darf.

Wir wollen die verschiedenen Punkte der Reihe nach behandeln.

Die schweizerischen Abgeordneten hatten verlangt, daß die Konferenz den fiduciarischen Charakter der Scheidemünzen konstatiere, und daß dieselben Kreditmünzen benannt werden, welcher Ausdruck im Art. 2 unsern Gesetzes von 1860 gebraucht wird. Man warf diesem Ausdruck vor, er eigne sich nicht für ein Gesetz oder einen Vertrag. Die französischen Abgeordneten bemerkten, das französische Publikum würde sich mit dem in diesem Ausdruck enthaltenen Gedanken nur schwer vertraut machen; die Benennung könnte unvolksthümlich werden, und es liege eine gewisse Gefahr darin, durch einen solchen Ausdruck das Mißtrauen auf diese neuen

Münzen zu lenken. Da die Konferenz jedoch fühlte, daß es nicht umgangen werden könne, zu erklären, warum diese Stücke zu einem andern Feingehalte als das Fünffrankenstück geprägt werden, so nahm sie die Benennung Silberscheidemünze an. Diese Bezeichnung Scheidemünze gibt den Zweck und den Charakter der kleinern Stücke an und unterscheidet sie von der Courantmünze, welche in dem Verein der vier Staaten aus den Goldstücken und den silbernen Fünffrankenstücken besteht.

Der deutsche Vertrag von 1857 unterscheidet auf ähnliche Weise die Courantmünze und die Scheidemünze. Mit Silberscheidemünze wird auch die obige Benennung „monnaie d'appoint en argent“ am passendsten übersetzt. Man wird begreiflich finden, daß von der auf die Fabrication bezüglichen Fragen diejenige der Mischung zu den längsten Verhandlungen führte. Im Jahr 1860 entschieden sich die gesetzgebenden Räte der Eidgenossenschaft für die Mischung von $\frac{9}{10}$, und zwar aus folgenden drei Gründen:

- 1) weil sie dem Dezimalsystem entspricht;
- 2) weil die Herabsetzung des Feingehalts von $\frac{9}{10}$ auf $\frac{8}{10}$ erheblich genug ist, um den Folgen der im Jahr 1860 sehr befürchteten, weitem Steigung des Silberwerthes zu entgehen;
- 3) weil die angestellten Versuche bewiesen hatten, daß die Mischung von $\frac{9}{10}$ trotz des starken Kupferzusatzes eine harte, sehr ansehnliche Münze lieferte.

Die von der französischen Regierung im Jahr 1861 niedergesetzte Kommission hatte die Ansicht ausgesprochen, daß die Mischung weder mehr als 850, noch weniger als 800 Tausendstel betragen solle. Im Ungewissen wegen der Zwischensätze verlangte diese Kommission, daß die Münzverwaltung Versuche anordne. Dieselben fanden wirklich statt; allein die Muster bewiesen, daß in den Mischungen zwischen 850 und 800 Feingehalt wenig bemerkbare Unterschiede bestanden.

Die französische Verwaltung entschied sich für den Feingehalt von 835, und zwar aus zwei hauptsächlichlichen Gründen, nämlich: 1) Die diesem Feingehalte entsprechende Herabsetzung von $\frac{65}{100}$ oder 7, 2 % des Nennwerthes ist die nämliche wie für den englischen Schilling, für welchen dieselbe 7, 2 % des Gewichts beträgt (Verordnung vom 22. Juni 1816). -- Im Fernern sind in den Vereinigten Staaten die Silbertheilemünzen des Dollars durch das Gesetz vom Juni 1850 im Verhältniß von 7 % des Gewichts herabgesetzt worden. 2) Eine Mischung zu 800 konnte der Nachahmung oder der Falschmünzerei einen zu ermutigenden Gewinn darbieten; die Herabsetzung des Feingehaltes sollte auf das unumgänglich Nothwendige beschränkt bleiben.

Die Gründe, welche Italien zur Annahme des Feingehaltes von 835 veranlaßt haben, sind uns nicht bekannt. Wahrscheinlich hatte die italienische Verwaltung von den in dieser Beziehung in Frankreich gemachten Vorarbeiten Kenntniß erhalten.

Wir befanden uns so gegenüber Italien, welches seit 1862 für 100 Millionen Franken Scheidemünzen im Feingehalt von 835 hatte prägen lassen; gegenüber Frankreich, das seit 1864 für 16 Millionen 50-Rapenstücke mit dem nämlichen Feingehalt von 835 in Umlauf gesetzt hatte, und endlich gegenüber Belgien, welches noch keine Scheidemünzen ausgegeben hat, aber die Mischung von 835 anzunehmen erklärte.

Wenn man 62 Millionen Einwohnern, für deren Gebrauch 116 Millionen neuer Scheidemünzen mit 835 Feingehalt geprägt worden sind, $2\frac{1}{2}$ Millionen Einwohnern und $10\frac{1}{2}$ Millionen schweizerischer Münzen zu 800 gegenüberstellt, so ist die Frage sicherlich entschieden; man konnte unmöglich daran denken, den schweizerischen Feingehalt den drei andern Nationen aufzudrängen, und doch besteht für die Schweiz, trotz der obigen Zahlendifferenzen, das Bedürfniß einer allgemeinen und einheitlichen Circulation eben so gut wie für die andern Staaten.

Unsere Abgeordneten versuchten die Annahme des Feingehaltes von $\frac{800}{1000}$ als demjenigen von 835 sehr nahe stehend, zu erlangen. Diese unbedingte Annahme wurde mit der zu verwirklichenden Einheit des Systems unvereinbar erklärt. Die schweizerischen Abgeordneten hatten bei dieser Sachlage folgenden Zweck zu erlangen: Annahme des von der Mehrheit verlangten Feingehaltes für die zukünftigen Prägungen und Sicherung einer möglichst andauernden Toleranz für die bei uns seit 1860 schon ausgegebenen Münzen. Wir glauben, in dieser Beziehung annehmbare Fristen erlangt zu haben; die Dauer des Vertrages ist auf 15 Jahre, der Zeitpunkt, während welchem unsere Münzen tolerirt werden, auf 12 Jahre festgesetzt. Bis zum 31. Dezember 1878 sind diese Stücke im internationalen Verkehr inbegriffen, und durch eine ausdrückliche Erklärung im Art. 7 werden dieselben in jeder Beziehung den neuen Münzen der andern kontrahirenden Staaten gleichgestellt.

Wir haben zu bemerken, daß die Normaldienstdauer dieser Münzen 25 Jahre betragen hätte; gemäß den Bestimmungen des Vertrags werden wir nach Verfluß von 15 bis 17 Jahren, also 8 bis 10 Jahre früher als wir vorgesehen, im Falle sein, dieselben umzuschmelzen.

Die von der Eidgenossenschaft dießfalls zu tragenden Kosten bestehen aus denjenigen für die Prägung der neuen und dem Verlust auf der Abnutzung der zurückgezogenen Stücke.

Was die Kosten der Prägung der als Ersatz der alten Stücke dienenden $10\frac{1}{2}$ Millionen betrifft, so beträgt der wirkliche Verlust nicht diese

Summe selbst, sondern nur den Zins derselben während 10 Jahren. Der Verlust auf der Abnutzung wäre natürlich nach 25 Jahren Umlauf größer als nach 15 Jahren; die von uns im Interesse der Vereinigung zu leistenden und durch den im Jahr 1860 gegründeten Reservefonds zu bestreitenden Opfer beschränken sich daher auf eine verhältnißmäßig geringe Summe, welche uns in Betracht des zu erreichenden Zweckes unerheblich erscheint.

Nach 12 Jahren Umlauf würde die Erneuerung unserer aus dem Gesetz von 1860 entspringenden Münzen folgende Kosten verursachen:

Umwandlung von	7 Millionen in Zweifrankenstücke,	
	3 1/2 " " Einfrankenstücke,	
Prägungskosten von	10 1/2 Millionen zu Fr. 1. 50 per %.	
Preis von Paris und Bern		Fr. 157,500
Verlust auf der Abnutzung der Zweifrankenstücke nach 12 Jahren, 1 1/2 %		" 105,000
Verlust auf der Abnutzung der Einfrankenstücke nach 12 Jahren, 2 1/2 %		" 87,500
	Total	Fr. 350,000

Wir haben vielleicht den Verlust auf der Abnutzung zu hoch angeschlagen. Wir haben versucht, denselben nach den in Belgien, Frankreich auf den ältern Ausgaben zu $\frac{9}{10}$ gemachten Erfahrungen zu schätzen. Der Verlust auf den Stücken mit $\frac{9}{10}$ muß nothwendigerweise geringer sein.

Es ist jedoch unnütz, eine größere Genauigkeit zu suchen, indem diese Zahl eine rein relative ist.

Der Verlust, welchen wir nach dem Vertrag in 12 Jahren, d. h. nach einer durchschnittlichen Dauer unserer gegenwärtigen Münzen von 15 Jahren, erleiden müssen, wäre unausweichlich in der Frist von 25 Jahren, welche das Ende ihrer Circulation bezeichnet, vorgekommen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Verlust auf der Abnutzung im Verhältniß von 15 : 25 zunehmen würde.

Auf diese Weise ist die Ausgabe einzig als in Folge des Vertrages um 10 Jahre vorgerückt und nicht als durch denselben veranlaßt anzusehen.

Wir betrachten die Gleichstellung der Silbermünzen der vier Länder nicht nur als eine für ihre Münzvereinigung nothwendige Bedingung und Ergänzung, sondern als einen ersten Schritt zur Verwirklichung des Gedankens eines Universal Münzsystems.

Wenn wir indessen diese ferne stehenden Aussichten bei Seite lassen und uns darauf beschränken, die Maßregel vom Standpunkte der Gegen-

wart aus zu beurtheilen, so können wir mit Vertrauen an unsere kompetentesten Fachmänner, an unsern Handelsstand, an die Grenzstädte und Grenzkantone, endlich auch an unsere im Auslande niedergelassenen Landsteuere appelliren, in der Ueberzeugung, man werde allgemein der Ansicht huldigen, daß die Gleichstellung äußerst wünschenswerth, eine allgemeine Uebereinkunft von der größten Nothwendigkeit sei, und daß eine unbedeutende Geldfrage nicht einem so großen ökonomischen und kommerziellen Interesse untergeordnet werden dürfte.

Nachdem die Frage der Mischung einmal erledigt war, konnten sich die Mitglieder der Konferenz über die Bedingungen der Theile-Münzfabrikation leicht einigen; es entsprechen diese Bedingungen denjenigen unsers Gesetzes von 1860.

Wir bedauern zwar, daß wir der Aufnahme der 20-Rappenstücke unter die Zahl der Silbermünzen nicht entgehen konnten.

Diese Bestimmung wird uns jedoch einzig die Verpflichtung auferlegen, in unsern öffentlichen Kassen die 20-Rappenstücke anzunehmen, welche Italien für einen Werth von 6 bis 7 Millionen Franken hat prägen lassen.

Frankreich wird genöthigt sein, die seinigen, welche $\frac{9}{10}$ Feingehalt besitzen, außer Kurs zu erklären; es ist zu bezweifeln, ob es von Neuem solche Stücke prägen lassen wird.

Was Belgien anbelangt, so hat dieser Staat gleich der Schweiz das 20-Rappenstück unter die Nickel-Villonmünzen versetzt.

Die Bedingungen für das Umschmelzen der neuen Münzen sind sehr günstig; die Verpflichtung des Umschmelzens betrifft nur diejenigen Stücke, welche 5% ihres Gewichts verloren haben oder deren Gepräge verschwunden ist.

Die Bedingungen betreffend den Rückzug der alten Münzen (Art. 5) bieten einen der Schweiz günstigen Gegensatz, indem den vier Staaten für die Umschmelzung ihrer Münzen zu $\frac{9}{10}$ nur vier Jahre, der Schweiz dagegen für die seit 1860 in Circulation gesetzten Münzen zu $\frac{8}{10}$ 12 Jahre bewilligt sind.

Die Bedingungen der Circulation sind durch die Artikel 6, 7 und 8 geordnet. Man hatte sich nothwendigerweise über das Verfahren zu einigen, welchem die Scheidemünzen in dem Staate selbst, der sie ausgegeben hat, unterworfen sein sollen. Dieses Verfahren ist die erste Bedingung für ihre internationale Circulation. In dieser Beziehung schreibt Art. 6 vor, daß diese Münzen unter den Privatpersonen des Staates, der sie geprägt hat, bis zum Betrage von Fr. 50 gesetzlichen Kurs haben sollen, während der Staat, der sie in Circulation gesetzt hat, dieselben ohne Betragbeschränkung anzunehmen habe.

Die obige Grenze von Fr. 50 ist die durch das italienische Gesetz vorgeschriebene; sowohl das schweizerische als das französische Gesetz schrieb bis jetzt nur 20 Franken vor. Man hat in Betracht der Erleichterungen, die der Art. 7 für die Circulation nach dem Auslande gewährt, angemessen gefunden, diese Grenze für die Münzen in ihrem Ursprungslande zu erweitern.

Bei der Redaction des Art. 7 ist man von dem Grundsatz ausgegangen, daß es unmöglich sei, fremden Münzen mit herabgesetztem Feingehalt bei Privaten Zwangskurs zu geben und daß der freien internationalen Circulation durch das Beispiel, welches die öffentlichen Kassen durch Annahme dieser Münzen geben, Eingang zu verschaffen sei. Wir stellten uns jedoch die Frage, ob dieses Beispiel genüge und ob mit Sicherheit anzunehmen sei, daß die großen Kredit- und Transportanstalten das nämliche Verfahren beobachten, wie der Staat.

Wir hätten gewünscht, es wäre in den Artikel ein Passus aufgenommen worden, nach welchem der Staat nöthigenfalls bei den von ihr konzessionirten Unternehmungen seine offiziöse Verwendung eintreten lassen würde. In Antwort auf unser Verlangen wurde versichert, die Befürchtungen werden sich nicht verwirklichen und die Banque de Franco & C. werde vom Tage des Inkrafttretens des Vertrages an die Schweizermünzen wie ehemals annehmen. Auf diese Weise sind wir dazu gelangt, der Ansicht beizupflichten, die freie Privat-Circulation werde die nothwendige Folge der Annahme der Münzen von Seite der öffentlichen Kassen sein.

Dagegen sind wir fest darauf bestanden, es sei die Grenze der von den öffentlichen Kassen in der nämlichen Zahlung anzunehmenden Silberscheidemünzen der andern kontrahirenden Staaten auf Fr. 100 zu erweitern. Wir fanden, es könne dadurch einem allgemeinen Bedürfnis des Handelsstandes entsprochen werden, da in gewissen Zweigen des Verkehrs, sowie in allen großen Detailgeschäften die Scheidemünzen sich in großer Menge anhäufen. Es ist daher wichtig, daß man den betreffenden Verkehrtreibenden die Möglichkeit biete, erforderlichenfalls bei einer öffentlichen Kasse ein Rouleau von 100 Franken fremder Münzen auszuwechseln.

Wir machen Sie auf den zweiten Absatz des Art. 7 aufmerksam, welcher die deutliche Erklärung enthält, daß die schweizerischen Münzen zu $\frac{8}{10}$ den neuen Prägungen der andern Staaten zu $\frac{835}{1000}$ gleichgestellt sein sollen.

Obgleich diese Bestimmung nur die einfache Folge der uns gemachten Konzession ist, so legen wir dennoch Werth darauf, daß sie in den Vertrag aufgenommen werde, damit uns einigermaßen eine ausdrückliche Satisfaktion zu Theil werde für die unüberlegte Achtung, welche die schweizerischen Münzen neulich betroffen hat.

Der Art. 8. bezweckt, die Beziehungen zwischen den öffentlichen Kassen für den Fall zu ordnen, daß in einer dieser Kassen eine Anhäufung fremder Scheidemünzen entstehen würde.

Der nämliche Artikel legt diesen Kassen die Verpflichtung auf, auch diejenigen Münzen ihres Landes auszuwechseln, welche ihnen durch Privaten im Auslande abgeliefert werden.

In beiden Fällen hat die Auswechslung gegen Courant-Münze (Goldstücke oder silberne Fünffrankenstücke) zu geschehen.

Um die etwas allgemeine Fassung dieses Artikels zu präzisiren und zu vervollständigen, sind in das Protokoll der 5. Konferenz folgende zwei Erklärungen aufgenommen worden:

- 1) Die Verpflichtung der Auswechslung für die öffentlichen Kassen unter sich erstreckt sich nur auf den Saldo oder die Kompensation der Scheidemünzen. Das heißt, jede Kasse gibt zuerst der sich meldenden fremden Kasse die Münzen ihres eigenen Landes zurück, und nur der übrig bleibende Betrag wird durch Courant-Münze gedekt.
- 2) Da es unmöglich ist, daß jede beliebige Kasse stets in der Lage sei, den vorkommenden Auswechslungsbegehren zu entsprechen, so ist jeder Staat befugt, zur Verrichtung dieser Funktionen gewisse Kassen an der Grenze zu bezeichnen.

Aus diesen Verfügungen geht hervor, daß das Porto der Gelder bis an die Grenze stets zu Lasten der die Auswechslung verlangenden Person fallen wird. Uebrigens betreffen diese Bestimmungen solche Maßregeln, deren Anwendung als äußerst selten zu betrachten ist. Die gegenseitige Einbürgerung der neuen Münzen wird den freien Umlauf überall nach sich ziehen; daher wird die Auswechslung nur ausnahmsweise stattfinden, und um dieselbe zu veranlassen, wäre erforderlich, daß aus irgend einem Grunde die schweizerischen Münzen z. B. sich auf einem gewissen Punkte Frankreichs in einer nachtheiligen Weise anhäufen würden.

Da die gegenseitige Circulation mit einer unbeschränkten Ausgabe unvereinbar ist, so mußten die vertragschließenden Staaten einander ein Maximum in der Menge der auszugebenden Scheidemünzen vorschreiben. Das ist der Gegenstand des Art. 9. Man ist allgemein einverstanden, daß diese Menge im Verhältniß von Fr. 6 auf den Einwohner zu berechnen sei, welche Schätzung den allgemeinen Erfahrungen zu entsprechen scheint. Es hält jedoch sehr schwer, in dieser Beziehung eine unbedingte Regel aufzustellen; es ist einleuchtend, daß in den Ländern wie die Schweiz, welche das 20-Mappenstück zu den Billionsorten zählen und eine große Menge solcher Stücke geprägt haben, das Bedürfniß an Silberstücken durch diesen Umstand vermindert wird.

Gewerbreiche Gegenden und solche, wo große Werke ausgeführt werden, brauchen stets mehr als akerbautreibende, und zwar wegen der großen Zahl zu besoldender Arbeiter.

Auch im nämlichen Lande werden die Schwankungen der Industrie je nach dem Zeitpunkte einen großen Einfluß ausüben.

So hat in der Schweiz die Arbeitverminderung in den Baumwollenspinnereien und Seidenfabriken während des amerikanischen Krieges in den Kassen die Scheidemünzen anhäufen lassen, welche seit dem Wiederaufleben der industriellen Thätigkeit von Neuem sich zerstreuen.

Jedenfalls steht fest, daß die aus dieser Grundlage von Fr. 6 entspringende Summe für die Schweiz mehr als genügend ist.

Um übrigens der Nothwendigkeit vorzubeugen, während der Dauer des Vertrages die Menge verschieden zu bestimmen, hat man den Berechnungen die jetzige Bevölkerung nebst der muthmaßlichen Zunahme bis zum Ablauf der Vertragsfrist zu Grunde gelegt.

Auf diese Weise ist die Ausgabe der Silberscheidmünzen für die 4 Staaten beschränkt wie folgt:

für Belgien	auf	32 Millionen.
„ Frankreich	„	239 „
„ Italien	„	141 „
„ die Schweiz	„	17 „

Die letzten Artikel des Vertrages enthalten nur allgemeine Bestimmungen, welche sich von selbst erklären.

Schließlich glauben wir die Ratifikation dieses Vertrages, als einer höchst nützlichen und guten Sache, anempfehlen zu dürfen. Derselbe beseitigt eine Reihe von Schwierigkeiten, die der Lauf der Dinge hervorgerufen hatte; er gewährleistet ein System, für welches die Schweiz vor sechs Jahren die Initiative ergriffen hat, indem er es zum internationalen macht; er enthält zu Gunsten der Schweiz erhebliche Konzessionen und gründet zwischen 4 Staaten mit 65 Millionen Einwohnern einen Münzverein, welcher auf die Bedürfnisse des Handels, sowie auf die Entwicklung der internationalen Beziehungen einen günstigen Einfluß ausüben wird.

Die Bedeutung dieses Vereins an Zahl ist so erheblich, daß derselbe nicht ermangeln wird, seine Wirkung auch auf die benachbarten Staaten geltend zu machen.

Die Regierungen des heiligen Stuhls und der Niederlande haben vor der Unterzeichnung Mittheilung des Vertrages verlangt, und man darf hoffen, daß das Gebiet des Vereins noch bedeutend zunehmen werde.

Wir schließen der gegenwärtigen Botschaft den unterm 23. Dezember abhin unterzeichneten Münzvertrag bei, und beehren uns, der hohen Bundesversammlung den beiliegenden Beschlußentwurf zur Annahme zu empfehlen.

Wir benutzen übrigens diesen Anlaß, Sie, Eit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 2. Februar 1866.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

J. M. Knüfel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Entwurf eines Bundesbeschlusses

betreffend

den Münzvereins-Vertrag mit Belgien, Frankreich und Italien.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 2. Februar 1866,

beschließt:

1. Dem in Paris unterm 23. Dezember 1865 zwischen der Schweiz, Belgien, Frankreich und Italien abgeschlossenen Münzvertrag wird die vorbehaltene Genehmigung erteilt.
2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Münzvereins-Vertrag

zwischen

der Schweiz, Belgien, Frankreich und Italien.

(Vom 23. Dezember 1865.)

Die schweizerische Eidgenossenschaft, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der Kaiser der Franzosen und Seine Majestät der König von Italien, von dem Wunsche befeelt, ihre Münzgesetzgebungen in vollständiger Uebereinstimmung zu bringen, die Uebelstände zu heben, welche für den Verkehr und die Geschäftsbeziehungen zwischen den Bewohnern ihrer respektiven Staaten durch die Verschiedenheit in dem Feingehalt ihrer Silberscheidemünzen entstehen, und durch Bildung eines Münzvereins unter sich, zu den Fortschritten in der Gewicht-, Maß- und Münzeinheit beizutragen, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag abzuschließen, und haben zu ihren bevollmächtigten Kommissären ernannt:

Die schweizerische Eidgenossenschaft: Herrn Kern, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der genannten Eidgenossenschaft bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;

und Herrn Feer-Herzog, Mitglied des schweizerischen Nationalrathes;

Seine Majestät der König der Belgier: Herrn Frédéric Fortamps, Mitglied des Senats, Direktor der belgischen Bank, Ritter seines Leopoldordens, Ritter des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, u., u., u.;

und Herrn A. Kreglinger, Kommissär der Regierung bei der Nationalbank, Ritter seines Leopoldordens, u., u., u.;

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen: Herrn Marie-Louis-Pierre-Félix-Esquiron de Parieu, Vizepräsident des Staatsrathes, Großoffizier seines kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, u., u., u.;

und Herrn Théophile-Jules Belouze, Präsident der Münzkommission, Commandeur seines kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, *u. u. u.*;

Seine Majestät der König von Italien: Herrn Isaac Artois, seinen Legationsrath in Paris, Commandeur seines Ordens der Heiligen Mauritius und Lazarus, und des Leopoldordens von Belgien, Offizier des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, *u. u.*;

und Herrn Valentin Prato Longo, Direktor, Divisions-Chef im Ministerium des Ackerbaus, der Industrie und des Handels, Offizier seines Ordens der Heiligen Mauritius und Lazarus, *u. u.*;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel sich geeinigt haben.

Art. 1.

Belgien, Frankreich, Italien und die Schweiz bilden eine Vereinigung in Betreff des Gewichtes, des Gehaltes, der Form und des Kurses ihrer Gold- und Silbermünzsorten.

In der Gesetzgebung betreffend die Billonmünzen wird verberhand von keinem der vier Staaten etwas geändert.

Art. 2.

Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, keine Goldmünzen nach andern Werthsätzen als in Stücken von 100 Fr., 50 Fr., 20 Fr., 10 Fr., 5 Fr., und zwar hinsichtlich des Gewichtes, des Gehaltes, der Fehlergrenze und des Durchmessers, nach folgenden Bestimmungen zu prägen oder prägen zu lassen.

Münzen.	Gewicht.		Gehalt.		Durchmesser. Millim.
	Richtiges Gewicht.	Fehlergrenze nach Innen und nach Außen.	Richtiger Gehalt.	Fehlergrenze nach Innen und nach Außen.	
Fr. 100	32 Gr.	258,06	900/1000	2/1000	35
" 50	16 "	129,03			28
" 20	6 "	451,61			21
" 10	3 "	225,80			19
" 5	1	612,90	3/1000		17

Sie werden bei ihren öffentlichen Kassen, die in einen oder dem andern der vier Staaten nach vorstehenden Bedingungen geprägten Goldstücke zulassen, unter Vorbehalt des Ausschlusses jedoch solcher Stücke,

deren Gewicht durch Abnutzung um $\frac{1}{2}\%$ unter den oben bezeichneten Fehlergrenzen vermindert oder deren Gepräge verschwunden sein sollte.

Art. 3.

Die vertragschließenden Regierungen verpflichten sich, silberne Fünffrankenstücke nur in hienach bezeichnetem Gewicht, Gehalt, Fehlergrenze und Durchmesser zu prägen oder prägen zu lassen.

Gewicht.

Gehalt.

Nichtiges Gewicht.	Fehlergrenze nach Innen und nach Außen	Richtiger Gehalt.	Fehlergrenze nach Innen und nach Außen	Durchmesser.
25 Gramme	$\frac{3}{1000}$	$\frac{900}{1000}$	$\frac{2}{1000}$	37 Millim.

Sie werden die Münzen gegenseitig bei ihren öffentlichen Kassen annehmen, unter Vorbehalt des Ausschlusses derjenigen, deren Gewicht durch Abnutzung um 1% unter der oben bezeichneten Fehlergrenze vermindert oder deren Gepräge verschwunden sein sollte.

Art. 4.

Die hohen vertragschließenden Theile werden von nun an Silbermünzen von 2 Fr., 1 Fr., 50 Rp. und 20 Rp. nur nach folgenden Vorschriften betreffend Gewicht, Gehalt, Fehlergrenze und Durchmesser prägen lassen:

Silber.

Münzen.	Gewicht.		Gehalt.		Durchmesser.
	Richtiges Gewicht.	Fehlergrenze nach Innen und nach Außen	Richtiger Gehalt.	Fehlergrenze nach Innen und nach Außen	
Fr. 2	10 Gr.	} $\frac{5}{1000}$	} $\frac{835}{1000}$	} $\frac{3}{1000}$	27
" 1	5 "				23
" 0,50	2,50 Gr.				18
" 0,20	1,00 "				16

Diese Münzen sollen von den Regierungen, die sie ausgegeben haben, eingeschmolzen werden, sobald sie durch Abnutzung um 5% unter der oben bezeichneten Fehlergrenze vermindert oder ihr Gepräge verschwunden sein wird.

Art. 5.

Die Silbermünzen von 2 Fr., 1 Fr., 50 Rp. und 20 Rp., die nach andern Verhältnissen als den im vorgehenden Artikel bestimmten geprägt sind, sollen bis zum 1. Januar 1869 aus dem Verkehr zurückgezogen werden.

Diese Frist wird verlängert bis zum 1. Januar 1878 für die in der Schweiz kraft Gesetz vom 31. Januar 1860 ausgegebenen Ein- und Zweifrankenstücke.

Art. 6.

Die nach den Vorschriften des Art. 4 geprägten Silbermünzen sollen für die Privaten desjenigen Staates, der sie geprägt hat, bis zum Verlaufe von Fr. 50 auf jeder Zahlung gesetzlichen Kurs haben.

Der Staat, der sie ausgegeben hat, wird sie von seinen Landesangehörigen ohne Betragbeschränkung annehmen.

Art. 7.

Die öffentlichen Kassen jedes der vier Staaten werden die von einem oder mehreren der andern vertragschließenden Staaten gemäß Art. 4 geprägten Silbermünzen bis zum Verlaufe von 100 Fr. auf jeder der den genannten Kassen gemachten Zahlung annehmen.

Die Regierungen von Belgien, Frankreich und Italien werden bis zum 1. Januar 1878 die schweizerischen, dem Gesetz vom 31. Januar 1860 gemäß ausgegebenen Ein- und Zweifrankenstücke annehmen, die in jeder Hinsicht auf besagte Zeitdauer den nach den Vorschriften des Art. 4 geprägten gleichgestellt sind;

alles unter den im Art. 4 gemachten Vorbehalten betreffend die Abnutzung.

Art. 8.

Jede der vertragschließenden Regierungen verpflichtet sich, von Privaten oder den öffentlichen Kassen der andern Staaten die von ihr ausgegebenen Silberscheidmünzen anzunehmen und gegen einen gleichen Betrag Courant-Münzen (Goldstücke oder silberne Fünffrankenstücke) auszuwechseln, unter der Bedingung, daß der zur Umwechslung gebrachte Betrag nicht unter hundert Franken sei. Diese Verpflichtung besteht noch zwei Jahre nach Ablauf des gegenwärtigen Vertrages in Kraft.

Art. 9.

Die hohen vertragschließenden Theile dürfen Silbermünzen zu 2 Fr., 1 Fr., 50 Rp. und 20 Rp., die nach den Vorschriften des Art. 4 geprägt sind, nur bis zum Betrage von 6 Franken auf jeden Einwohner ausgeben.

Mit Rücksicht auf die jüngsten, in jedem Staate vorgenommenen Volkszählungen und auf die muthmaßliche Bevölkerungszunahme bis zum Ablaufe des gegenwärtigen Vertrages werden die daherigen Beträge festgestellt:

	auf	32,000,000	Franken.
„	Frankreich	239,000,000	„
„	Italien	141,000,000	„
„	die Schweiz	17,000,000	„

Auf Rechnung obiger Summen, welche die Regierungen zu prägen befugt sind, kommen die Beträge, welche bereits ausgegeben sind,

von Frankreich, kraft des Gesetzes vom 25. Mai 1864, in Fünzig- und Zwanzigrappenstücken für ungefähr 16 Millionen;

von Italien, kraft des Gesetzes vom 24. August 1862, in Zwei- und Einfranken-, Fünzig- und Zwanzigrappen-Stücken für ungefähr 100 Millionen;

von der Schweiz, kraft des Gesetzes vom 31. Januar 1860, in Zwei- und Einfrankenstücken für 10,500,000 Franken.

Art. 10.

Die Jahreszahl soll von nun an auf den in den vier Staaten geprägten Gold- und Silbermünzen angemerkt werden.

Art. 11.

Die vertragschließenden Regierungen werden einander alljährlich den Betrag ihrer Ausgabe an Gold- und Silbermünzen, den Stand der Einnahme und Umschmelzung ihrer alten Münzen, so wie alle auf das Münzwesen bezüglichen Verfügungen und Schriftstücke mittheilen.

Sie werden einander gleichermaßen von allen Vorgängen, welche den gegenseitigen Verkehr ihrer Gold- und Silbermünzen betreffen, Kenntniß geben.

Art. 12.

Das Recht zum Beitritt zur gegenwärtigen Uebereinkunft ist jedem Staate vorbehalten, der ihre Verbindlichkeiten übernehmen und das Vereinmünzsystem in Betreff der Gold- und Silbermünzen einführen will.

Art. 13.

Die Vollziehung der in gegenwärtiger Uebereinkunft enthaltenen gegenseitigen Verpflichtungen ist, so viel als nöthig, der Erfüllung der Formalitäten und Vorschriften untergeordnet, welche durch die Verfassungsgesetze derjenigen der hohen vertragschließenden Theile festgesetzt werden, die deren Anwendung zu bewirken gehalten sind, was sie in möglichst kürzester Frist zu thun sich verpflichten.

Art. 14.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum 1. Januar 1880 in Kraft verbleiben. Wenn ein Jahr vor dieser Frist die Uebereinkunft nicht gekündigt wird, so bleibt sie mit voller Rechtskraft auf eine weitere Zeitdauer von 15 Jahren verbindlich, und so fort von 15 zu 15 Jahren, so lange eine Kündigung nicht erfolgt.

Art. 15.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen zu Paris in Zeit von sechs Monaten oder früher, wenn möglich, ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die bevollmächtigten Kommissäre den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihr Wappensiegel beigedruckt.

Vierfach ausgefertigt in Paris, den 23. Dezember 1865.

(L. S.)	(Geg.) Kern.
(L. S.)	(Geg.) Feer-Herzog.
(L. S.)	(Geg.) Fortamps.
(L. S.)	(Geg.) Kreglinger.
(L. S.)	(Geg.) de Varien.
(L. S.)	(Geg.) Belouze.
(L. S.)	(Geg.) Artom.
(L. S.)	(Geg.) Pralongo.



Botschaft des Bundesraths an die Bundesversammlung, betreffend den Münzvertrag zwischen Belgien, Frankreich, Italien und der Schweiz. (Vom 2. Februar 1866.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.02.1866
Date	
Data	
Seite	133-154
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 031

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.